



Amtliche Mitteilung Nr. 03/2018

Ordnung des Forschungsinstituts InnovAGe der Fakultät
für Angewandte Naturwissenschaften der Technischen
Hochschule Köln

Vom 27. Februar 2018

Herausgegeben am 28. Februar 2018

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Ordnung
des
Forschungsinstituts InnovAGe
der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

Vom
27. Februar 2018

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie des § 21 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 22. April 2015 (Amtliche Mitteilung 24/2015) sowie nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Errichtung und Anerkennung von Forschungsinstituten in der Technischen Hochschule Köln vom 28. November 2012 (Amtliche Mitteilung 38/2012) und des § 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften gibt sich das Forschungsinstitut InnovAGe, nachfolgend Institut genannt, die folgende Institutsordnung.

Präambel

Das Institut mit dem Forschungsschwerpunkt „Innovative Arzneistoffe für die alternde Gesellschaft“ ist an der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der TH Köln beheimatet. Das Institut strebt an, Forschungsaktivitäten in pharmazeutischen Themengebieten hochschulweit zu bündeln, die Forschungsinfrastruktur zu stärken und das Profil der Fakultät und der Hochschule im Bereich der pharmazeutischen Forschung weiter zu schärfen. Die strukturierte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere auf Basis kooperativer Promotionen, gehört dabei zu den Kernaufgaben.

§ 1
Name des Forschungsinstituts

- (1) Das Institut führt den Namen InnovAGe (Innovative Arzneistoffe für die alternde Gesellschaft).
- (2) Das Institut ist als ein Forschungs-Institut organisatorisch in die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der TH Köln eingegliedert.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Instituts

- (1) Ziel des Instituts ist es, Forschungsaktivitäten an der Fakultät und der gesamten Hochschule aus unterschiedlichen, im Hinblick auf die Arzneimittelforschung und -entwicklung relevanten Fachdisziplinen synergistisch zu verknüpfen und neue wissenschaftliche Schnittstellen zu erzeugen. Dies beinhaltet den wissenschaftlichen Austausch oder die gemeinsame Durchführung anwendungsorientierter Forschungsprojekte auch unter Einbeziehung nationaler oder internationaler Kooperationsnetzwerke aus Akademie und Industrie.
- (2) Das gemeinsame Ziel von Institut und Fakultät ist die Stärkung der Forschung und des Drittmittelaufkommens. Damit verknüpft ist die regionale und überregionale Sichtbarmachung und Profilschärfung der Fakultät und der Hochschule im Bereich der pharmazeutischen Forschung.
- (3) Ein Hauptaugenmerk des Instituts liegt in der vernetzten fachlichen Förderung kooperativer Promotionen. Die Implementierung eines strukturierten und Qualifizierungsangebots ermöglicht dabei die gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (4) Das Institut unterstützt die Fakultät durch Transfer spezifischer Forschungsimpulse bei der Umsetzung und Weiterentwicklung ihres Lehr- und Studienangebots und fördert aktiv die Erreichung der Fakultätsentwicklungsziele auf Basis des Fakultätsentwicklungsplans.
- (5) Das Institut möchte zur Verwirklichung der o. g. Punkte - auch im Fakultätssinn - beitragen, indem
 - die eigene Sichtbarkeit mit der Fakultät verknüpft wird und die Öffentlichkeitsarbeit eng miteinander abgestimmt wird,
 - die Sicherung des Lehrangebots auch bei Deputatsermäßigung einzelner Institutsmitglieder gewährleistet wird,
 - die Integration des Instituts in das Fakultätsgeschehen aktiv und im regelmäßigen Dialog gestaltet wird.

§ 3 Evaluierung des Institutes

- (1) Die Forschungsaktivitäten werden in regelmäßigen Abständen bezüglich der Zielumsetzung überprüft und ausgerichtet.
- (2) Dazu erfolgt eine Information (angestrebt einmal pro Semester mit der Fakultätsleitung, einmal pro Kalenderjahr im Fakultätsrat) durch den Vorstand an die Fakultätsleitung zum aktuellen wissenschaftlichen und organisatorischen Stand der Institutsaktivitäten.
- (3) Das Institut wird zunächst für eine Dauer von fünf Jahren mit Wirkung zum 01.03.2018 errichtet. Mit Ablauf des 28.02.2023 wird das Institut aufgelöst, wenn es nicht mindestens drei Monate vor diesem Stichtag verlängert wird. Eine Verlängerung ist bei der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften rechtzeitig zu beantragen. Eine Verlängerung setzt eine schriftliche Antragstellung und positive Evaluierung der Institutsentwicklung voraus.

§ 4

Förderung der wissenschaftlichen Qualifizierung und Vernetzung

- (1) Das Institut organisiert ein regelmäßig stattfindendes Doktorandenseminar. In inhaltlicher Abstimmung mit dem Graduiertenzentrum der TH Köln bietet das Seminar neben aktuellen Laborberichten der Promovierenden auch Fachvorträge von hochschulinternen Experten sowie Fachvertretern aus Industrie und Akademie aus allen Bereichen der Arzneimittelforschung und -entwicklung an.
- (2) Die regelmäßige und aktive Teilnahme am Doktorandenseminar, die einer Anwesenheit von mindestens 70% der Veranstaltungen und wenigstens einem eigenen Präsentationsbeitrag pro Jahr entspricht, wird Promovierenden im Rahmen eines Zertifikats vom Institutsvorstand bescheinigt.
- (3) Die Mitglieder des Instituts treffen sich regelmäßig, angestrebt wird einmal jährlich, im Rahmen eines Fachsymposiums, um den wissenschaftlichen Austausch zu ermöglichen. Zu diesen Veranstaltungen werden auch externe Kompetenzträger mit eingebunden.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder sind automatisch die fünf Gründungsmitglieder des Instituts (siehe Anlage 1) sowie die von ihnen an der Hochschule betreuten kooperativ Promovierenden.
- (2) Weitere Professorinnen und Professoren der TH Köln können bei nachweislichen Forschungsaktivitäten im Themenbereich Arzneistoffe oder in Themenbereichen, die sich in der Arzneistoffforschung anwenden lassen (wie z.B. Computational Intelligence) eine Mitgliedschaft beantragen.
- (3) Forschungsaktivitäten von Professorinnen und Professoren können folgendermaßen nachgewiesen werden:
 1. Mindestens zwei Fachpublikationen entstanden aus Arbeiten im obigen Themenbereich an der TH Köln in einem Zeitraum von fünf Jahren (*peer reviewed* Originalarbeiten, Übersichtsartikel oder Patente)
 - oder
 2. Forschungsdrittmittelannahmen an der TH Köln im obigen Themenbereich in einem Zeitraum von fünf Jahren (durchschnittlich mindestens 30.000€/ Jahr)
 - oder
 3. Mindestens ein aktuell laufendes kooperatives Promotionsvorhaben an der TH Köln im obigen Themenbereich.
- (4) Promovierende an der TH Köln aus dem Themenbereich des Instituts können auf Antrag Mitglied werden.
- (5) Postdoktoranden/-innen an der TH Köln aus dem Themenbereich des Instituts können auf Antrag Mitglied werden.

- (6) Weitere Hochschulbeschäftigte der TH Köln können auf fachlich begründeten Antrag hin Mitglied werden.
- (7) Anträge auf Mitgliedschaft können formlos per E-Mail an den Vorstand gestellt werden. Über einen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt in Form eines von allen Beteiligten (Antragsteller/in sowie Vorstandsmitglieder) unterschriebenen Sitzungsprotokolls.
- (8) Durch Ausscheiden aus der Hochschule endet in der Regel die Mitgliedschaft. Ausnahmen sind möglich, wenn weiterhin eine Doktorandin/ ein Doktorand betreut wird. Die Mitgliedschaft im Institut ist für Mitglieder zu jeder Zeit mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat zum Semesterende kündbar. Vertragliche und sonstige Verpflichtungen, z.B. in der Betreuung von Doktoranden, bleiben unberührt.
- (9) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung und Auflösung des Instituts.

§ 6 Organe

Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin/ der Geschäftsführende Direktor.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Professorinnen und Professoren haben jeweils eine Stimme.
- (2) Darüber hinaus hat die Gruppe der Promovierenden die Möglichkeit, aus ihrer Mitte ein/e Sprecher/in zu wählen, der/die stimmberechtigt mit einer Stimme an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Bei Verhinderung der gewählten Sprecherin/des gewählten Sprechers kann ein/e Vertreter/in mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Semester stattfinden. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorstand.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Instituts, für die nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (5) Folgende Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Instituts.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt im Übrigen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und bei deren/dessen Abwesenheit ihr/sein Stellvertreter.

§ 8 Vorstand des Instituts

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Professorinnen und Professoren. Er bleibt für die Dauer von zwei Jahren bestehen.
- (3) Zu Beginn setzt sich der Vorstand des Instituts aus den fünf Gründungsmitgliedern (Anlage 1) zusammen.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Semester.
- (5) Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - die Erarbeitung einer Strategie zur Entwicklung von Forschungsaktivitäten innerhalb des Institutes,
 - die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Vernetzung,
 - Strategieentwicklung zur Verstetigung des Instituts,
 - Vorbereitung der Evaluierungen des Instituts.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber den Institutsmitgliedern, der Fakultätsleitung sowie dem Präsidium auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 9 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt am 1. März (Semesterbeginn). Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Fakultätsleitung in Textform mit.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der TH Köln und die Führung der laufenden Geschäfte des Forschungsinstitut,
 - die Koordination der Vorstandssitzungen, des begleitenden Promotionsprogramms oder sonstiger wissenschaftlicher Veranstaltungen,

- die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
 - (5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens zweimal pro Semester eine Vorstandssitzung ein.

§ 10 Finanzen

- (1) Das Institut finanziert sich in den ersten fünf Jahren aus eingeworbenen Drittmitteln und zentralen Hochschulmitteln (laut AZA festgelegter Eigenanteil im Rahmen der Förderung). Die Finanzmittel werden dem Institut (mit eigenen Kostenstellen) zugeordnet und dienen schwerpunktmäßig Promotionsprojekten sowie der Forschungscoordination.
- (2) Das Institut nutzt das infrastrukturelle Umfeld (u. a. Labore, Büros, Seminarräume, Geräte) der Fakultät und wird sich diesbezüglich mit der Fakultätsleitung abstimmen, um Engpässe bei der vorrangigen Erfüllung der originären Fakultätsaufgaben zu vermeiden.
- (3) Die von den Mitgliedern neu eingeworbenen Drittmittel bleiben den Mitgliedern getrennt zugeordnet.
- (4) Drittmitteleinnahmen werden der Fakultät des Mitglieds angerechnet, welches die Drittmittel eingeworben hat.
- (5) Das Institut deckt seine Sachmittelausgaben über eingeworbene Drittmittel. Es ist kein Transfer von Finanz- oder Sachmitteln aus der Fakultät in das Institut vorgesehen.
- (6) Im Rahmen neuer Projektanträge werden ausreichende Drittmittel zur Finanzierung der Forschungsvorhaben vorgesehen. Bei erfolgreicher Bewilligung muss vor Beginn der Stellenausschreibungen ein entsprechendes Budget, das die Personal- und Sachmittelaufwendungen über die gesamte Laufzeit des Projektes abdeckt, nachgewiesen werden.

§ 11 Mitwirkung des Präsidiums

- (1) Das Institut wird im Benehmen mit der Fakultätsleitung eine Zielvereinbarung mit dem Präsidium abschließen und sich der Überprüfung der vereinbarten Ziele stellen. Darüber hinaus haben die Fakultätsleitung und das Präsidium der TH Köln das Recht, sich jederzeit über die Aktivitäten des Instituts Auskünfte erteilen zu lassen. Die Pflicht zur Auskunftserteilung obliegt dem Vorstand.
- (2) Das Institut berichtet der Fakultätsleitung einmal pro Semester und dem Präsidium einmal jährlich in Form eines Kurzberichts über die wichtigsten Forschungsaktivitäten.

§ 12
Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Instituts gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber mit der Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der TH Köln veröffentlicht. Sie tritt mit Ablauf des 28.02.2023 außer Kraft, falls das Institut nicht mit Zustimmung des Fakultätsrates der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften verlängert wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusse des Fakultätsrates der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften vom 18.07.2017.

Leverkusen, den 27.02.2018


gez. Prof. Dr. Nicole Teusch

(Geschäftsführende Direktorin
Forschungsinstitut InnovAGe)


gez. Prof. Dr. Matthias Hochgürtel

(Dekan der Fakultät für
Angewandte Naturwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln)

Anlage 1: Gründungsmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
(alphabetische Reihenfolge)

1. **Prof. Dr. Sherif El Sheikh**, berufen für Pharmaprozessentwicklung, Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
2. **Prof. Dr. Richard Hirsch**, berufen für Pharmazeutische Technologie, Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
3. **Prof. Dr. Boris Naujoks**, berufen für Angewandte Mathematik, Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften
4. **Prof. Dr. Heiko Schiffter**, berufen für Galenik, Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
5. **Prof. Dr. Nicole Teusch**, berufen für Bio-Pharmazeutische Chemie, Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften